

Zum Vereinsregister
„Wir-am-Hörder-
Neumarkt eV.“VR Nr.
6965

überreiche ich, als vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied dieses Vereins,
anliegend
Urschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 08.01.2022 und melde
hiermit zur Eintragung in das Vereinsregister an:

Die Änderung der Satzung in den 6, 8 und 11 wie folgt:

„S 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und Ausschüsse"

„S 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zumindest aus 2 Personen (Vereinsmitgliedern)

Der Vorstand richtet, für bestimmte Zwecke Ausschüsse ein. Der Vorstand kann verbindliche
Ordnungen erlassen. Dies kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch einen der beiden Personen als
Einzelvertretungsberechtigten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Die
Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder leiben im Amt bis ein
neuer Vorstand gewählt ist.

Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach 27
Abs. 3

i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen
Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein
entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto,
Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die
Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüfmgigen Nachweisen
belegbar sein.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung,
Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungen enthält. Das Protokoll dient
Beweiszwecken. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst
werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem schluss zustimmen.

Grundlagengeschäfte und gewöhnlicher Geschäftskreis;

„Grundsätzlich gilt: Rechtsgeschäfte (Mittelverwendung) im "gewöhnlichen Geschäftskreis" darf der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung (MV) tätigen. Dazu gehört alles, was üblicherweise und regelmäßig anfällt und auch bisher schon ohne Abstimmung mit der MV gemacht wurde (Vereinsherkommen).

„Grundlagengeschäfte" dagegen bedürfen, wenn sie eine Höhe von 1.000,00 € überschreiten, die Zustimmung der MV. Dazu gehören auch Geschäfte, die für den Verein von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind „

„S 1 1 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung ist in der vorliegenden Form am 08.01.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Wir am Hörder Neumarkt e.V." beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft"

B.:

Aufgrund Satzungsänderung das Ausscheiden

- a) des Vorsitzenden Herr Helmut Grundmann,
- b) des Stellvertreterin Frau Dr. Richarda Reuschel,
- c) der Kassenwartin Frau Katrin Bachmann,
- d) der Protokollführenden Frau Ilse Bauks,

und die Neubestellung

- e) die Neubestellung des Herrn Kurt Schröer, geb. am
....., zum neuen Vorstand, f) die Neubestellung des
Herrn Reimund Schwonder, geb. am
....., zum
neuen Vorstand.

Es wird versichert, dass die eingangs erwähnte Versammlung frist- und satzungsgemäß einberufen war, Beschlussfähigkeit bestand und die Beschlüsse in der dargestellten Art und Weise zustande kamen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung braucht nicht mehr vorgelegt zu werden, Beschluss des OLG Hamm vom 16.11.2010, I— 15 W 214/10.